



**mouvement
écologique**

Mouvement Ecologique:

Reformtext zum Naturschutzgesetz:

**Begrüßenswerte Neuerungen - trotzdem
noch erheblicher Verbesserungsbedarf!**

Reformtext zum Naturschutzgesetz (No 7048): Begrüßenswerte Neuerungen - trotzdem noch erheblicher Verbesserungsbedarf!

Endlich liegt die lang erwartete Reform des Naturschutzgesetzes vor, die bereits unter der vorherigen Regierung angegangen worden war (das vom Umweltminister Marco Schank erstellte Gesetzesprojekt wurde jedoch unter dieser Regierung erneut überarbeitet).

Eine Reform des bestehenden Gesetzes von 2004 ist in der Tat sinnvoll, da es eine Reihe von Defiziten aufweist. Vor allem die Vorgehensweise betreffend die Kompensierungsmaßnahmen erfordert klarere Regeln.

A. Grundsätzliche Eckwerte für die Reform des Naturschutzgesetzes

Eine Reform eines Gesetzes ist kein Selbstzweck. Nach Ansicht des Mouvement Ecologique sollten folgende 3 Analyseelemente als Eckwerte für die Bewertung der Qualität des reformierten Textes dienen.

- **Der steten Abnahme der Biodiversität, die auch seit dem Naturschutzgesetz von 2004 nicht gebremst werden konnte, entgegenwirken!**

Trotz des verbesserten Naturschutzgesetzes von 2004 - das einen Qualitätssprung gegenüber dem Gesetz von 1989 darstellte - konnte der Arten-, Habitat- und Biotopverlust in den vergangenen Jahren leider nicht gebremst werden. Im Gegenteil, der negative Trend des Verlustes an Biodiversität setzte sich weiterhin fort.

Auch wenn das Naturschutzgesetz nur ein Instrument zum Erhalt oder gar zur Verbesserung der Biodiversität darstellt, so gilt es den vorliegenden Entwurf doch unter folgender Optik zu analysieren: **Werden alle gesetzlichen Mittel genutzt, die einen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung sowie zur Sicherstellung eines proaktiven Naturschutzes darstellen können. Dies ist DIE zentrale Frage bei der Analyse des reformierten Naturschutztextes.**

- **Förderung der derzeit eher begrenzten Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen**

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique besteht bei zahlreichen Akteuren ein gewisses Verständnis für die Wichtigkeit der Wahrung strenger Naturschutzkriterien bei neuen Projekten. Diese Akzeptanz für Naturschutzmaßnahmen steht jedoch zum Teil auf wackeligen Füßen. Als Beispiel: während wohl kaum einer die Bedeutung des Erhalts von Fledermäusen grundsätzlich negiert, mehren sich jedoch Stimmen, die auf eher ironische Weise kundtun, bei jedem Projekt tauche „eine Fledermaus auf“. Dies wohl auch aufgrund einer fehlenden Nachvollziehbarkeit bestimmter Naturschutzmaßnahmen,

und auch in einem gewissen Sinne aufgrund nicht ausreichend kommunizierter und umgesetzter Prioritäten. Als besonders gravierend werden die zeitlichen Verzögerungen durch spezielle Studien wahrgenommen. **Naturschutz lebt aber auch von der Akzeptanz, die ihm entgegengebracht wird. Insofern sollte das neue Gesetz soweit wie möglich Transparenz von Entscheidungen sowie klare Prioritäten im Naturschutzbereich sichern.**

- **Strukturen und Verantwortungsbereiche im Naturschutzbereich optimieren**

Zentral für die Qualität der Arbeiten sind in jedem gesellschaftlichen Sektor die Wirksamkeit der organisatorischen Strukturen. In den vergangenen Jahren sind hierbei auch im Naturschutzbereich Verbesserungen durchgeführt worden, dies u.a. durch die Reform der Natur- und Forstverwaltung sowie die Entwicklung der Naturschutzsyndikate. Und doch: es besteht noch „Luft nach oben“, sowohl was die Einteilung der Kompetenzen als auch was die Zusammenarbeit zwischen Akteuren betrifft. **Auch hier sollten die Chancen im neuen Naturschutzgesetz genutzt werden, klarere und konstruktive Strukturen zu schaffen und die Zusammenarbeit zu unterstützen.**

Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre zeigen zudem, dass die Gemeinden, komplementär zum Staat, einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz leisten können. Aufgrund der schlechten Lage der Biodiversität wäre es sogar wichtiger denn je, die Gemeindesyndikate und Gemeinden noch stärker in die Verantwortung einzubeziehen als bisher. **Es gilt deshalb mittels Gesetz auch deren Rolle zu stärken.** In diesem Zusammenhang sei die Frage gestellt, ob nicht - wie im Klimaschutzbereich - das Instrument eines **Biodiversitätspaktes für Gemeinden** mittels Naturschutzgesetz eingeführt werden sollte.

„Stellt der reformierte Gesetzestext in diesen Bereichen einen Mehrwert gegenüber dem heutigen Gesetz dar?“ ist die grundsätzliche Fragestellung, die sich deshalb wie ein roter Faden durch die Analyse des Mouvement Ecologique zieht.

B. Begrüßenswerte positive Neuerungen

Der Mouvement Ecologique begrüßt in diesem Sinne eine Reihe von wichtigen und positiven Neuerungen im Gesetzesprojekt. So u.a. folgende:

- die Einführung von „*corridors écologiques*“, die zentral für den Artenerhalt sind;
- die Schaffung von öffentlichen Flächenpools für Kompensierungsmaßnahmen;
- die Möglichkeit des Schutzes von „*arbres remarquables*“;
- die vereinfachte Prozedur für die Ausweisung kommunaler Schutzgebiete;
- die Einführung des Vorkaufsrechtes für Naturschutzzwecke (allerdings zu restriktiv und daher nicht zielführend);
- die Aufnahme des „*Secteur communal*“ bei den Organen des Gesetzes;
- die verbesserte Informationspflicht bei der Erteilung von Genehmigungen;
- das verstärkte Gebot, Informationen online zur Verfügung zu stellen.

Insofern stellt das Gesetzesprojekt ohne Zweifel einen wichtigen Fortschritt in zentralen Fragen dar. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf weitere Verbesserungsvorschläge, ohne im Detail auf die getätigten positiven Neuerungen einzugehen.

C. Analyse und Vorschläge des Mouvement Ecologique

Um den oben genannten Zielen gerecht zu werden, drängen sich nach Ansicht des Mouvement Ecologique trotz dieser positiven Elemente eine ganze Reihe von Verbesserungen auf. Dabei wird der Mouvement Ecologique nicht die Struktur des Gesetzesprojektes als solche kommentieren, sondern inhaltliche Aspekte in den Fokus rücken.

Wichtige Vorbemerkung: Der Mouvement Ecologique macht im Folgenden keine direkten textlichen Abänderungsvorschläge am Gesetzesprojekt. Wir sind der Überzeugung, dass es zuerst eines politischen Konsenses bedarf in diese Richtung zu gehen, bevor dann auch eine juristische Formulierung gefunden wird. Es versteht sich von selbst, dass der Mouvement Ecologique - sofern erwünscht - seine Mitarbeit anbietet.

1. Der Naturschutzpolitik einen klaren Rahmen geben: den Biotopkataster als wesentlichstes Instrument der Naturschutzpolitik im Gesetz verankern! (Artikel 3, 57 sowie neu zu schaffender Artikel)

Unter den vorherigen Regierungen wurde, auf Wunsch der Landwirtschaft, viel Energie und Geld in die Erstellung eines Biotopkatasters auf der gesamten Landesfläche investiert, d.h. die Erfassung aller relevanten Biotope (ausgenommen leicht erkennbare Biotope, wie z.B. Hecken) und im Geoportal öffentlich zugänglich gemacht. Somit weiß jeder, welche naturschützerische Bedeutung welche Fläche hat.

Die jetzige Regierung stellte dieses Dokument angesichts seiner Bedeutung sogar den Eigentümern und Landwirten im Rahmen von regionalen Versammlungen vor und stellte sich positiverweise einer äußerst kontradiktorischen - aber auch konstruktiven - Debatte. Mittlerweile wurden die Daten aus dem Biotopkataster auch in die Flächenanträge der Landwirtschaft übernommen. Jeder Besitzer, Nutzer eines Gebietes... weiß dank des Biotopkatasters, was auf einem gewissen Areal „Sache ist“.

Der Biotopkataster stellt somit ein zentrales Instrument für einen objektiven Naturschutz dar. D.h. er ist auch eine essentielle Basis für Transparenz, Kohärenz zur Reduktion des Biodiversitätsverlustes und zur Förderung von Akzeptanz, wie in Punkt 2 der Einführung dieser Stellungnahme dargelegt.

Doch,

- trotz der Mühen und Kosten bei der Erstellung des Katasters,
- trotz der Bedeutung des Katasters für eine nachvollziehbare Naturschutzpolitik,
- trotz der Tatsache, dass das Umweltministerium in den vergangenen Jahren Genehmigungen mit Verweis auf den Biotopkataster verweigerte - dieser somit auch in Zukunft eine zentrale Basis für jede Genehmigung / Naturschutzarbeit sein könnte,
- obwohl diese Regierung viel Mühe und Zeit in dezentrale Diskussionen über das Kataster investierte

gibt es KEINEN einzigen Verweis im Gesetz zu diesem so zentralen Dokument und auch nicht zu dem in der Definition angeführten großherzoglichen Reglement. Worauf bitte werden sich in Zukunft Entscheidungen im Naturschutzbereich basieren? Warum hier nicht Klarheit schaffen? Will man sich alle Optionen offenhalten? Besteht nun nicht die Gefahr, dass erneut die Streitigkeiten über Artikel 17, die während Jahren die Naturschutzpolitik „vergifteten“, wiederaufleben?

Der Mouvement Ecologique drängt deshalb umgehend darauf:

- den Biotopkataster in das Gesetz aufzunehmen, wobei als Grundsatz gelten soll: jene Biotope, die im bestehenden Kataster ausgewiesen sind, sollten implizit einen Schutzstatus erhalten;
- das in der Definition Artikel 3/3.4 angeführte großherzogliche Reglement betreffend die schützenswerten Biotope zu erstellen und zu validieren;
- den Biotopkataster als wichtiges Dokument im Rahmen der Anfrage von Genehmigungen in Artikel 57/1 (Informationen, die einer Anfrage beiliegen müssen) aufzunehmen.

Zitiert sei in diesem Zusammenhang die Definition des Biotopkatasters, wie sie im Regierungsprojekt der CSV-LSAP vorgesehen war. Das damalige Gesetzesprojekt sah die Aufwertung des Biotopkatasters als zentrales Element der Naturschutzpolitik vor.

«Art.17bis. Le Ministre peut établir un cadastre complet ou partiel des biotopes ou habitats protégés en vertu de la présente loi. Ce cadastre comprend une partie écrite et graphique renseignant sur les caractéristiques et les limites des biotopes ou habitat protégés. Une révision du cadastre est réalisée à intervalles réguliers.»

Mit dieser Formulierung mögen nicht alle juristischen Fragen hundertprozentig gelöst sein. Doch falls ein politischer Konsens besteht, dem Naturschutz mittels Kataster eine objektive Basis zu geben, lassen sich auch juristische Lösungen finden. Der Mouvement Ecologique besteht seinerseits mit Nachdruck darauf.

2. Zuständigkeiten besser regeln - regionale Strukturen mit Leben füllen und Kooperationen stärken! (Artikel 30, 38, 60 und 70)

Wie bereits in der Einführung unter Punkt 3 angeführt, sind kohärente Strukturen sowie eine verstärkte und nachvollziehbare Kooperation im Naturschutzbereich zwischen Akteuren das „A und O“ einer guten Naturschutzpolitik, und garantieren die Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen und -projekten.

Es besteht durchaus Nachbesserungsbedarf am bestehenden Gesetzesprojekt, was die Organisation und Kooperation der verschiedenen Strukturen betrifft.

2.1. Rolle und Verantwortung der Naturverwaltung validieren - Doppel- und Dreifachkompetenzen verhindern

Die Naturverwaltung ist einer der zentralsten Akteure im Naturschutzbereich. Insofern kommt ihr verständlicherweise eine besonders wichtige Rolle zu. Der Mouvement Ecologique begrüßt in diesem Zusammenhang die Entwicklung der Verwaltung in den vergangenen Jahren und eine ganze Reihe der von ihr durchgeführten Projekte (z.B. auch im Rahmen der „plans d’actions espèces“ (PAE) und plans d’action habitats (PAH)“, im Bereich der neuen Bestimmungen im Rahmen des „code forestier“ usw.).

Insofern seien folgende Bemerkungen, die der Mouvement Ecologique an Bestimmungen des Entwurfes des Naturschutzgesetzes anführt, nicht als Kritik an der Natur- und Forstverwaltung als solcher anzusehen. Sie sind vielmehr im Sinne einer effizienten, transparenten Organisation der staatlichen Dienste und Aufgabenteilung zwischen allen Akteuren gedacht.

Die sinnvolle und effiziente Aufgabenteilung, die ebenfalls eine zu hohe Machtkonzentration verhindert, ist leider im vorliegenden Gesetzesprojekt nicht gegeben:

* Natura 2000-Zonen: Artikel 30/1 (*«Réalisation et respect des plans de gestion dans le cadre des zones protégées d'intérêt national» - «plans de gestion»*). Dieser Artikel sieht vor, dass: *«Sous l'autorité du ministre, l'Administration de la nature et des forêts établit des projets de plans de gestion»* und in Artikel 30/5: *«L'Administration de la nature et des forêts veille à la réalisation et au respect des plans de gestion»*.

* *“zones protégées d'intérêt national”*: Gleiches gilt für *«zones protégées d'intérêt national»*, für welche gemäß Artikel 38 (*«Réalisation et respect des plans de gestion dans le cadre des zones protégées d'intérêt national»*) ebenfalls aus formaler Sicht die Naturverwaltung alleine zuständig sein soll: *«L'administration de la nature et des forêts établit les projets de plans de gestion et veille à la réalisation et au respect des plans de gestion»*.

D.h. die Verwaltung wäre für die Erstellung der Pläne, für deren Umsetzung, für die Kontrolle der Umsetzung und für die Evaluierung der Maßnahmen zuständig. Nach Ansicht des Mouvement Ecologique würde dies einen *«cumul»* an Verantwortlichkeiten darstellen, der weder sinnvoll noch zu rechtfertigen ist.

Es ist im Sinne einer guten Organisation des Staates unerlässlich, dass verschiedene Aufgaben auf verschiedene Akteure verteilt und Kooperationen festgeschrieben werden. Eine zu starke Bündelung auf eine Struktur - als Co-Autor von Gesetzen und Reglementen, als Akteur der Umsetzung, als Evaluierungsstelle bei Naturschutzgenehmigungen und als Ahnder von Verfehlungen - ist nicht im Sinne einer guten Organisation staatlicher Strukturen. Die Formulierung, niemand dürfe *„juge et partie“* sein, ist ja generell anerkannt. Dies wäre aber aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes in mehrfacher Hinsicht betreffend die Natur und Forstverwaltung der Fall.

Deshalb tritt der Mouvement Ecologique dafür ein, zumindest formal die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren festzuschreiben. U.a. in folgendem Sinne in Artikel 30/1: *«L'Administration de la nature et des forêts établit – en collaboration avec les syndicats, des projets de plan de gestion. - ...»*.

Im Gesetzesprojekt der CSV-LSAP Regierung war eine derartige Zusammenarbeit übrigens vorgesehen. Zitiert sei aus dem damaligen Gesetzesprojekt: *«Sur base d'un plan de gestion tel que prévu par le présent article ou à défaut sur base d'une convention au sens de l'article 7 de la loi du 3 août 2005 concernant le partenariat entre les syndicats de communes et l'Etat de la restructuration de la démarche scientifique en matière de protection de la nature et des ressources naturelles, le ministre peut charger un organisme agréé en vertu de l'article 63, un syndicat prévu par la loi du 10 août 1993 relative aux parcs naturels ou un syndicat communal ayant dans ses attributions la protection de la nature ou des exploitants agricoles et forestiers de la mise en œuvre de certaines mesures de gestion d'une zone Natura 2000»*.

und weiter

«Sur base d'un plan de gestion tel que prévu par le présent article ou à défaut sur base d'une convention au sens de l'article 7 de la loi du 3 août 2005 concernant le partenariat entre les syndicats

de communes et l'Etat de la restructuration de la démarche scientifique en matière de protection de la nature et des ressources naturelles, le ministre peut charger un organisme agréé en vertu de l'article 63, un syndicat prévu par la loi du 10 août 1993 relative aux parcs naturels ou un syndicat communal ayant dans ses attributions la protection de la nature ou des exploitants agricoles et forestiers de la mise en œuvre de certaines mesures de gestion d'une zone Natura 2000».

Auch wenn diese Formulierung im vorherigen Gesetzesprojekt wohl nicht zufriedenstellend ist, lässt sich sicherlich eine entsprechende Lösung finden.

Außerdem ist der Mouvement Ecologique der Überzeugung, dass das Monitoring Aufgabe des Ministeriums sein sollte – und darüber nachgedacht werden sollte, die Kontrolle und Ahndung von Verstößen auszulagern (z. B. an die „Administration des douanes et accises“).

2.2. Kommunalen Naturschutz und regionale Naturschutz-Syndikate real stärken

Neben der oben genannten höchst problematischen Rollenaufteilung zwischen den verschiedenen Akteuren, gibt es weiterhin Probleme auf zwei Ebenen:

***Gemeinden als Partner im Naturschutz stärken**

Das vorliegende Gesetzesprojekt führt erstmalig in Art. 63 die Gemeinden als Akteure im Naturschutz auf, was sehr zu begrüßen ist. Allerdings wurden, im Vergleich zum Gesetzesprojekt der Vorgängerregierung, die Gemeinden bzw. Gemeindegremien in mehreren anderen Artikeln gestrichen. Nach Ansicht des Mouvement Ecologique sollten die Gemeinden und die Gemeindegremien, soweit es sich nicht um hoheitliche Aufgaben des Staates handelt, noch mehr als bisher, als Partner in die Umsetzung des Gesetzes einbezogen werden:

- bei der Erstellung und Umsetzung der „Plans de gestion“ der europäischen und nationalen Schutzgebiete;
- bei der Umsetzung des Nationalen Naturschutzplans;
- bei der Erhaltung, Neuschaffung und Wiederherstellung innerörtlicher Grünflächen (u.a. auch im Rahmen des Aménagement communal – Gesetzes).

Dies sollte auch entsprechend gesetzlich geregelt werden.

*** Finanzierung des Beitritts von kleineren Gemeinden zu einem Naturschutzsyndikat**

Um ein flächendeckendes Engagement der Gemeinden im Naturschutz zu erzielen, sieht das Koalitionsabkommen der Regierung in Kapitel „**Gestion des ressources naturelles - Nouvelles attributions, structures et compétences**“ die Förderung kleinerer Gemeinden beim Eintritt in Naturschutz- oder Naturparksyndikate explizit vor: „... Dans cette optique, la loi régissant le Fonds pour la protection de l'environnement (FPE) sera révisée afin de faciliter aux petites municipalités l'adhésion aux syndicats pour la protection de la nature.“

Trotz klarer Aussage im Regierungsprogramm fehlt eine entsprechende Bestimmung im Gesetzentwurf!

Das derzeit vorliegende Gesetzesprojekt trägt dieser Vorgabe nicht Rechnung! Dabei ist gewusst, dass das finanzielle Engagement kleinerer Gemeinden, die einem Syndikat beitreten wollen, deren Mittel teilweise überschreitet (da sich die Gemeinden als Miteigentümer am Kapital des Syndikates beteiligen müssen).

Der Mouvement Ecologique fordert daher, in Artikel 71 («*Modification de la loi portant institution d'un Fonds pour la protection de l'environnement*») folgende Regelung einzufügen: «*une aide pouvant être portée à 50% lors de l'adhésion d'une petite commune à un syndicat de communes au sens de la présente loi*»

*** Verstärkte Förderung von Naturschutzmaßnahmen von Gemeinden in Natura 2000-Gebieten**

Das Gesetz zum Umweltfonds (Artikel 71) ermöglicht es in Zukunft erfreulicherweise auch Maßnahmen aus den Arten- und Habitatschutzplänen zu 75% zu fördern. Allerdings werden kleine Gemeinden oder Gemeinden mit einem hohen Anteil von Natura 2000-Gebieten selbst durch eine Eigenbeteiligung von 25 % stark belastet, so dass ähnlich wie beim Wassergesetz eine maximale Förderhöhe von 90% wünschenswert wäre. Geschieht dies nicht, können die Ziele in den genannten Gemeinden nicht umgesetzt werden.

Der Mouvement Ecologique fordert daher, in Artikel 71/2 die maximale Förderhöhe für kleine Gemeinden oder Gemeinden mit einem hohen Anteil an Natura 2000-Flächen auf 90% zu erhöhen.

*** Mitarbeit aller an einem Flächenpool beteiligten Naturschutzsyndikate am „comité de gérance“ der Flächenpools vorsehen.**

Wie ausführlicher in Punkt 8.6. angeführt, soll gemäß Artikel 60.6 („Comité de gérance“) ein zentrales Gremium für die Entwicklung der Flächenpools erstellt werden. In diesem sollen derzeit jedoch nicht alle Naturschutzsyndikate, die einen regionalen Flächenpool betreiben, vertreten sein, sondern nur eine festgelegte Anzahl von 2 Syndikaten. Dies ist nicht zweckdienlich. Es sollte vielmehr geregelt werden, dass jedes Naturschutzsyndikat, das einen Flächenpool betreibt im Gremium vertreten sein muss.

2.3. Bisheriges Naturschutz-Engagement von Gemeinden entsprechend honorieren

Artikel 60.3 („*réalisation des mesures compensatoires dans les pools compensatoires*“) sieht Folgendes vor: «*Les frais d'acquisitions de tout terrain ayant bénéficié d'un cofinancement étatique ou européen et destiné à faire partie d'un pool compensatoire ne sont éligibles que pour la moitié de la partie non-cofinancée.*»

In Anlehnung an das saarländische Naturschutzgesetz haben die Autoren vorgesehen, vor Inkrafttreten des Gesetzes realisierte Maßnahmen (bzw. den nicht subventionierten Anteil) jedoch zur Hälfte zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass ein Projekt, das zu 50% subventioniert wurde, zu 25% beim Ökokonto berücksichtigt werden kann, soweit die Maßnahme und der Standort vom Minister akzeptiert werden. **Das ist vom Ansatz her sicher richtig, da somit das Engagement von Gemeinden, die schon seit 20 Jahren aktiven Naturschutz betreiben, honoriert wird.**

Allerdings geht das saarländische Naturschutzgesetz einen Schritt weiter: § 30 (3) – **Ökokonto:** «*Maßnahmen, die aus öffentlichen Fördermitteln finanziert werden, können nur mit ihrem nicht geförderten Anteil in das Ökokonto eingetragen werden.*».

Eine entsprechende Maßnahme drängt sich auch für Luxemburg auf und sollte umso machbarer sein, da über 80% der vom Staat bis dato geförderten Maßnahmen auf Privatflächen stattfanden (d.h.

nicht von dieser Maßnahme betroffen sind) und die Auswirkungen dieses Anerkennens geleisteter Arbeiten doch auf finanzieller Ebene recht gering sein werden, jedoch von großer psychologischer Bedeutung sein dürften. (übrigens werden durchgeführte Leistungen auch im „pacte logement“-Gesetz oder beim Klimapakt berücksichtigt).

Der Mouvement Ecologique schlägt diesbezüglich zwei Änderungen vor und zwar:

- **In Anlehnung an das saarländische Gesetz sollte der gesamte nicht geförderte Anteil eines Projektes beim Ökokonto berücksichtigt werden. Dementsprechend könnte dieser Satz folgendermaßen umformuliert werden:** *«Les frais d'acquisitions de tout terrain ayant bénéficié d'un cofinancement étatique ou européen et destiné à faire partie d'un pool compensatoire ne sont éligibles que la partie non-cofinancée.»*
- **Dieser Passus ist auf Maßnahmen zu begrenzen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt wurden und sollte daher in Kapitel 17 „Dispositions transitoires“ eingefügt werden.**

2.4. Anregung des Mouvement Ecologique: Analog zum „Klimapakt“ einen „Biodiversitätspakt“ für Gemeinden schaffen!

Der Mouvement Ecologique möchte zudem die Idee unterbreiten, ähnlich wie beim Klimapakt im Energiebereich - der ja unbestrittener Weise ein großer Erfolg ist und wesentlich zu einer Dynamisierung im Klimaschutzbereich auf Gemeindeebene beitragen hat - einen **Biodiversitätspakt mit den Gemeinden** zu erstellen.

Dies, um Gemeinden in ihren Aktivitäten zu unterstützen - aber auch um mittels klarer Instrumente und Prioritäten ein Messinstrument auf kommunaler Ebene einzuführen, das es erlaubt Fortschritte objektiv festzustellen und auch zu honorieren. In der Tat fehlen im vorliegenden Gesetzesentwurf Instrumente um die Gemeinden noch stärker als bisher zu motivieren, um proaktiv an der Umsetzung des Nationalen Naturschutzplanes (und nicht nur bei Kompensierungen) mitzuarbeiten. Angesichts der schlechten Situation der biologischen Vielfalt in Luxemburg, hält der Mouvement Ecologique es jedoch für essentiell, dass es hier zu substantiellen Fortschritten kommt - der Biodiversitätspakt könnte dazu das geeignete Instrument sein.

3. Habitat- und Biotopschutz besser regeln: gute Absicht - mangelhafte Umsetzung (Artikel 14, 17, 60 und 71)

3.1. Großherzogliches Reglement betreffend die schützenswerten Biotope und Biotopkataster als Entscheidungsbasis von Artikel 17 verankern

In Kapitel 4 / Artikel 17 („*Interdiction de destruction d'habitats et de biotopes*“) wird die Genehmigungs- oder aber Kompensierungsprozedur für die Zerstörung von Biotopen und Habitaten geregelt. Leider weist dieser Artikel jedoch erhebliche Mängel auf.

Zum besseren Verständnis sei Passus 1 des Artikels zitiert: *„Il est interdit de réduire, de détruire ou de détériorer les biotopes protégés, les habitats d'intérêt communautaire ainsi que les habitats des espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation des espèces a été non favorable“:*

Obwohl Artikel 3/4 - Definitionen - wie bereits angeführt die Erstellung eines großherzoglichen Reglementes zur Definition der geschützten Biotope gemäß Artikel 17 vorsieht („*biotope: milieu biologique déterminé offrant des conditions d’habitat à un ensemble d’espèces animales ou végétales; les biotopes protégés conformément à l’article 17 sont précisés par règlement grand-ducal*“.), wird in Artikel 17 lediglich in Punkt 7 auf ein großherzogliches Reglement hingewiesen, das die Maßnahmen umfasst, die als Reduzierung, Zerstörung oder Degradierung eines Habitats anzusehen sind.

Es wird jedoch

- **KEIN** Bezug zu dem in Artikel 3 erwähnten großherzoglichen Reglement hergestellt: dabei wäre es von größter Wichtigkeit festzulegen, dass gerade diese Biotope geschützt sind;
- und es wird zudem nicht auf den Biotopkataster verwiesen.

Der Mouvement Ecologique bleibt der Überzeugung, dass zur Objektivierung der Diskussion die gesetzlich geschützten Biotope und Habitate in einem großherzoglichen Reglement nicht nur aufgelistet, sondern definiert werden müssen. Außerdem muss dieses Reglement präzise Aussagen machen zu den Eingriffen, die bei den verschiedenen Biotopen verboten sind. Die Aufnahme der geschützten Flächen ins Biotopkataster wäre ein weiterer wichtiger Schritt zu mehr Transparenz. Somit wäre klar WELCHE BIOTOPE betroffen sind, WO sich derartige Biotope befinden und WELCHE MAßNAHMEN erlaubt oder verboten sind.

3.2. Nicht nur Habitate von Arten mit „schlechtem Erhaltungszustand“ sichern - sondern auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Arten verhindern

Artikel 17 regelt in Abschnitt 1 welche Habitate von europäisch geschützten Arten geschützt sein sollen: „*pour lesquelles l’état de conservation des espèces a été évalué non favorable*“.

Mit der derzeitigen Formulierung von Artikel 17 würde der Schutz demnach nur für jene Flächen gelten, auf denen durch europäische Richtlinien geschützte Arten vorkommen, die sich in Luxemburg in einem **ungünstigen** Erhaltungszustand befinden. Dabei fordern die europäischen Rechtsnormen, dass alle Arten, die europaweit geschützt sind, in einem **guten Erhaltungszustand bleiben oder sich deren Zustand verbessert**.

Den vorgeschlagenen Text halten wir daher für fachlich und rechtlich zweifelhaft, da das europäische Vorsorgeprinzip nicht respektiert wird! Um jedoch nicht über das Ziel hinauszuschießen, d.h. auch sehr häufigen Arten diesen Schutz zukommen zu lassen, sollten in einem Anhang jene Arten aufgeführt werden, für die der Habitatschutz anzuwenden ist.

Der Mouvement Ecologique drängt darauf, dass diese Bestimmung für alle „habitats d’espèces mentionnées à l’annexe x gilt“

Gleiches gilt für Artikel 17, Absatz 3. Auch hier bezieht sich die Genehmigung nur auf Zonen, „pour lequel l’état de compensation des espèces est évalué non favorable“ (*«En dehors de la zone verte, une autorisation du ministre portant dérogation à l’interdiction du paragraphe précédent sous (1) est requise pour la réduction, la destruction ou la détérioration des biotopes protégés, des habitats d’intérêt communautaire, des habitats des espèces d’intérêt communautaire pour lesquelles l’état de conservation des espèces est évalué non favorable.»*)

Auch hier ist die Begrenzung nicht nachvollziehbar! Es gilt doch gerade, wie bereits angeführt, auch Arten in einem guten Erhaltungszustand zu schützen, etwas anderes lässt der europäische Rechtsrahmen nicht zu (Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes geschützter Arten) auf diesem Niveau zu halten.

3.3. Abbuchung von Ökopunkten kann Naturschutzgenehmigung nicht ersetzen

In Absatz 2, letzter Satz wird explizit festgeschrieben, dass die Abbuchung von Ökopunkten die ministerielle Genehmigung ersetzt: *«En cas de compensation dans les pools compensatoires conformément à l'article 60.3, le débit des éco-points du registre suite au paiement de la redevance conformément aux articles 60.4 et 60.5 vaut autorisation dans ce contexte.»*).

Wie, wo und wann wird diese Bestimmung betreffend die Verbindung Ökopunkte / Genehmigung im Detail geregelt werden? Ebenfalls wird nicht annähernd dargelegt, wie die Einhaltung der Ökopunkte begutachtet und entsprechend entschieden wird, dass keine weitere Genehmigung erforderlich ist!

3.4. Kompensierungen im gleichen Wuchsbezirk sicherstellen

Aus Naturschutzsicht nicht haltbar sind weiterhin die Bestimmungen zu den „secteurs écologiques“, da national geschützte Biotope letztlich überall kompensiert werden können (Art 17, Absatz 3). Dies entbehrt jeglicher Logik, da ein ökologisch eher unbedeutender Fichtenforst (Art 14) im gleichen oder angrenzenden „secteur écologique“ kompensiert werden muss, Hecken, Baumreihen, Feuchtgebiete, also national geschützte Biotope, die weniger als 2% der Fläche einnehmen, jedoch nicht. Da unseren Informationen zufolge ohnehin nur 6 „secteurs écologiques“ geplant sind, gibt es keinen Grund die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, im „secteur limitrophe“ zu kompensieren. Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass auch alle national geschützten Biotope im gleichen „secteur écologique“ kompensiert werden müssen und der Begriff „secteur limitrophe“ ersatzlos gestrichen werden muss. (Im Übrigen: Wer in welchem Fall entscheidet ob eine Ausnahmesituation gegeben ist oder nicht, wird nicht annähernd geregelt. Hier wäre also erneut eine absolut nicht wünschenswerte Rechtsunsicherheit gegeben. Weiterhin sind auch die Rekurs-Möglichkeiten gegen eine Entscheidung nicht geklärt).

3.5. Den Begriff von „Natur auf Zeit“ einführen

In Artikel 17 fehlt ein weiterer Aspekt: Das zufällige Entstehen von Natur auf Baugrundstücken. Zur Zeit kann man vielerorts feststellen, dass ausgewiesene Baugrundstücke systematisch von jeglicher Natur gesäubert werden, um spätere Konflikte mit dem Naturschutzgesetz zu vermeiden. Das Naturschutzgesetz in NRW hat dafür den Begriff „Natur auf Zeit“ festgelegt und diese Flächen vom Schutz befreit. Der Mouvement Ecologique plädiert dafür - in Analogie zur deutschen Gesetzgebung - in Artikel 17 auf solchen rechtlich ausgewiesenen Baugrundstücken, nach Inkrafttreten des Gesetzes, zufällig entstehende Biotope = Natur auf Zeit, von den Bestimmungen von Artikel 17 auszunehmen.

4. Artenschutz klarer und verbindlicher regeln! (Artikel 24 und 57)

Während Kapitel 4 den Schutz von „*habitats, habitats d'espèces et biotopes*“ - also von Lebensräumen - regelt, regelt Kapitel 5 den Schutz von Arten („*espèces*“).

Augenscheinlich sind aber zentrale Unterschiede: so werden in Kapitel 5 vor allem Maßnahmen, wie die Nutzung, Tötung oder Zerstörung von Arten usw. geregelt - es gibt aber keine vergleichbare Bestimmungen wie in Artikel 17 des Kapitels 4 des „Biotop- und Habitatschutzes“ („*Interdiction de destruction d'habitats et de biotopes*“).

Folgende Defizite müssten in diesem Zusammenhang deshalb unbedingt behoben werden:

4.1. „Relevante“ Arten – oder besser gesagt „planungsrelevante“ Arten im Gesetz regeln

Wie aus dem Text ersichtlich wird, sind aufgrund von europäischen und nationalen Kriterien, eine ganze Reihe von Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt. In der Praxis, z.B. bei einem großen Infrastrukturprojekt, ist es allerdings selten möglich, alle diese Arten zu erfassen, da dadurch der Aufwand ins Unermessliche steigen würde. Daher haben viele Länder eine Liste mit sogenannten „planungsrelevanten Arten“ erstellt.

Der Mouvement Ecologique begrüßt, dass der Begriff „relevante Arten“ ins Gesetz aufgenommen wurde. **Dies erlaubt es mit weniger Aufwand Eingriffe zu bewerten: Statt ein Gesamtinventar von allen Arten zu erstellen, genügt es die Präsenz von einer begrenzten Zahl von Artengruppen oder Arten zu untersuchen - bei gleichzeitig qualitativ hohem Niveau.**

Allerdings ist der Anwendungsbereich im Gesetzesprojekt zu gering gefasst, da der Antragsteller von Naturschutzgenehmigungen Angaben zu „relevanten Arten“ nur bei Bauten in der Grünzone liefern muss (Artikel 57.1. (4)). Damit verfehlt diesem Ansatz seine volle Wirkung, man denke nur an eine Flurbereinigung aber auch an neue Energieinfrastrukturen in der Grünzone, die von diesen Bestimmungen unberührt bleiben

Der Mouvement Ecologique fordert daher, dass prinzipiell bei allen Eingriffen der Antragsteller ein aktuelles Inventar der planungsrelevanten Arten liefern muss – ausgenommen Kleinprojekte bei denen ein Impact auf die Fauna mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Artikel 57.1. ist daher dahingehend zu ergänzen.

4.2. Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion sicherstellen!

Gemäß der europäischen Habitatrichtlinie müssen in verschiedenen Fällen sogenannte CEF („*Continuous ecological function*“) durchgeführt werden (Artikel 24.1). Das bedeutet, dass die ökologische Funktion dauerhaft gesichert ist - allerdings nur bei europäisch geschützten Arten. Dazu 2 Beispiele:

- Ein Zauneidechsenvorkommen liegt im Bereich eines Bauvorhabens. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass den Tieren in unmittelbarer Nähe ein Ersatzbiotop zu Verfügung gestellt wird, das sie problemlos erreichen können, oder dorthin umgesiedelt werden.
- Bsp. 2. Ein Rotmilan brütet nur 500 m von einem Gebiet entfernt, das bebaut werden soll und welches bisher als wichtiges Nahrungshabitat für diesen Greifvogel diente. In diesem Fall müssen in direkter Horstnähe äquivalente Flächen angelegt werden, auf denen der Rotmilan in Zukunft Futter für seine Jungen findet.

Diese Beispiele zeigen: je nach Tierart genügen recht einfache Maßnahmen, bei anderen Arten sind sie aber sehr aufwendig. Da CEF Maßnahmen immer in unmittelbarer Nähe zum Eingriff erfolgen müssen, helfen hier die geplanten Flächenpools nur dann, wenn sie zufälligerweise direkt bei einem bestimmten Eingriff liegen.

Der vorliegende Gesetzesvorschlag ist in diesem Punkt zu vage. Es wird zwar auf ein Regl. Gr-D. hingewiesen, das Artikel 24.1 präzisieren kann, aber auf Grund der Komplexität dieses Artikels ist das unzufriedenstellend.

Der Mouvement Ecologique fordert daher, dass die betroffenen Arten obligatorisch in einem Anhang des Gesetzes aufgeführt werden und dass ein Regl. Gr-D. betreffend des Anwendungsbereiches dieses Artikels erstellt werden muss.

Artikel 24.1. ist dementsprechend zu ändern: *«Une autorisation du ministre est requise lorsque,.....une incidence significative sur les espèces mentionnées à l'annexe ...*

Un règlement grand-ducal précise les modalités d'application du présent article.»

5. Genehmigungen – bessere Bestimmungen im Sinne aller Akteure! (Artikel 17 und 57)

Betreffend die Anfrage – Erstellung und Erteilung von Naturschutzgenehmigungen, wirft das neue Naturschutzgesetz und die neue Strukturierung doch manche Fragen auf.

Da Artikel 57 der diesbezüglich koordinierende Artikel ist - in dem alle relevanten Daten, die alle Genehmigungen betreffen, zusammenfließen sollen - sei diesem eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

5.1. Keine Anfrage einer Naturschutzgenehmigung ohne Naturschutzunterlagen!

Artikel 57/1 („critères d'autorisation, de refus et de voie de recours“ - „dossier de demande d'autorisation“) listet die Unterlagen auf, die bei der Anfrage einer Naturschutzgenehmigung eingereicht werden müssen.

Leider ist dabei KEINE EINZIGE Information über die Qualität des Areales aus Naturschutzsicht aufgelistet. Ebenso wenig muss der Antragsteller darlegen, welche Auswirkungen des Projektes aus Naturschutzsicht zu erwarten sind (mit Ausnahme von Punkt (3), der im nächsten Abschnitt der Stellungnahme kommentiert wird).

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique ist dies nicht zielführend! Dieses Manko kann auch nicht durch Bestimmungen in anderen Gesetzes-Artikeln behoben werden!

Der Mouvement Ecologique besteht mit Nachdruck darauf, dass :

- der Antragsteller - gemäß Verursacherprinzip - grundsätzlich und auch bei Bauten in der „zone verte“ minimale Informationen über die Präsenz von geschützten Habitaten und Arten liefern muss. So z.B. ein Verweis auf den Biotopkataster, minimale Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild, planungsrelevante Arten....

- ebenfalls Informationen über den möglichen Einfluß des Projektes auf jene Arten und Habitats beinhalten muss und Maßnahmen, wie dieser Einfluß verhindert respektiv vermindert werden sollen.

5.2. Sonderregelung betreffend Artikel 17-Gebiete nicht ausreichend

Paragraph 3 in Artikel 57.1. sieht nun vor, dass immerhin bei Artikel 17 - Biotopen oder Habitaten - diese Informationen begrenzt eingereicht werden muss, dies aber erneut nur für „...*habitats d'espèces d'intérêt communautaire pour lesquelles l'état de conservation a été évalué non favorable*“). Warum wieder diese Begrenzung auf Zonen mit Arten in einem schlechten Erhaltungszustand!? Paragraph 3 sieht zudem nicht vor, dass der Antragsteller Angaben über die Auswirkungen und die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen einreichen muss.

Erneut drängt der Mouvement Ecologique darauf, dass der Antragsteller bei allen Naturschutzgenehmigungsanträgen auf das Biotopkataster zurückgreifen muss und eine rezente Erfassung der planungsrelevanten Arten vorlegen muss (siehe Anmerkungen unter 4.1.). Die aktuelle Praxis, bei denen der Antragsteller nur auf bestehende Daten zurückgreift, ist in einer Reihe von Fällen völlig unzufriedenstellend und fachlich nicht zulässig!

6. Vorkaufsrecht ausweiten (u.a. Artikel 47)

Eine zentrale Frage ist jene des Vorkaufsrechtes von wichtigen Arealen. Hier wurde ein Fortschritt erzielt, nämlich die Einführung des Vorkaufsrechtes für «*zones protégées d'intérêt national*». Der Mouvement Ecologique begrüßt diese Entwicklung ausdrücklich.

Der Mouvement Ecologique möchte jedoch auf zwei Aspekte hinweisen :

Im Gesetzesprojekt der CSV-LSAP Regierung war ein weitreichenderes Vorkaufsrecht vorgesehen, das nach Ansicht des Mouvement Ecologique durchaus sinnvoll war: Zitiert sei aus dem diesbezüglichen Entwurf: «*Art. 52 bis. L'Etat et les communes disposent d'un droit de préemption sur les terrains sis dans des zones protégées d'intérêt national, les zones protégées d'importance communale et les zones protégées agréées ainsi que sur les surfaces approuvées par le ministre sur base de l'article 57 quater.*» Hervorgehoben sei, dass dies damals vom Staatsrat nicht in Frage gestellt wurde!

Im saarländischen Naturschutzgesetz (§ 13) wird das Vorkaufsrecht für Naturschutz z.T. ähnlich geregelt als im ursprünglichen CSV-LSAP Gesetzesprojekt und zusätzlich der Aspekt «Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie» miteinbezogen:

- (1) *Den Gemeinden stehen in ihrem Gebiet Vorkaufsrechte beim Kauf von Grundstücken zu,*
- 1. auf denen oberirdische Gewässer liegen, die an oberirdische Gewässer angrenzen oder sich in deren unmittelbarer Nähe befinden,*
 - 2. auf denen sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 befinden,*
 - 3. die in Naturschutzgebieten gemäß § 16 oder Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 24 liegen.*
- (2) *Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Erholung in der freien Landschaft rechtfertigen.*

Zitiert sei ebenfalls Art. 3 des «*Pacte logement*», der präziser regelt, welche Flächen vom Vorkaufsrecht betroffen sind:

«Les pouvoirs préemptant et les biens soumis au droit de préemption sont:

- la commune pour les terrains sis dans les zones de développement au sens de l'article 42 de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain,
- la commune pour les terrains sis dans les zones à restructurer au sens de l'article 55 de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain,
- la commune et le Fonds pour le développement du logement et de l'habitat pour les terrains sis dans les zones de réserves foncières au sens de l'article 97 de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain,
- la commune et le Fonds pour le développement du logement et de l'habitat pour les terrains sis dans les zones d'aménagement différé au sens de l'article 9, paragraphe (1), de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain,
- la commune et le Fonds pour le développement du logement et de l'habitat pour les terrains adjacents au périmètre d'agglomération et sis à l'extérieur de celui-ci,
- l'Etat pour les terrains nécessaires à la réalisation du plan directeur sectoriel «logement».

Die 3 Auszüge sollen aufzeigen,

- dass ein weitgehendes Vorkaufsrecht unter der vorherigen Regierung geplant war;
- und es gesetzliche Präzedenzfälle gibt, bei denen das Vorkaufsrecht auf sehr spezifische Nutzungen ausgerichtet und begrenzt ist.

Der Mouvement Ecologique plädiert für einen Kompromiss im vorliegenden Gesetz: das generelle Vorkaufsrecht, so wie ursprünglich seitens der CSV-LSAP Regierung beabsichtigt, scheint keinen Konsens mehr zu finden. Andererseits ist der vorliegende Text völlig unzureichend.

Das Mindeste wäre das Vorkaufsrecht auf jene Areale auszudehnen, die von staatlicher und kommunaler Seite als sinnvolle Kompensierungsräume eingestuft werden. Im Gegensatz zum CSV-LSAP Gesetzesprojekt schlagen wir jedoch vor, dass diese Zonen im Rahmen des Nationalen Naturschutzplanes zu definieren und entsprechend publik zu machen. Artikel 45 („Plan national“) ist dementsprechend zu ergänzen. Nur so kann gewährleistet werden, dass es der öffentlichen Hand gelingt, zusammenhängende und sinnvolle Flächenpools zu schaffen, die eine rationelle Verwendung der eingesetzten Mittel im Sinne eines effizienten Naturschutzes gewährleisten.

Gleichzeitig halten wir es für unabdingbar, dass Biotopflächen (siehe Anmerkungen zum Biotopkataster) mittelfristig und langfristig in die öffentliche Hand gelangen, damit ein dauerhafter Schutz gewährleistet wird. Das gilt auch für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dies im Sinne einer kohärenten Umweltpolitik. Der Mouvement Ecologique plädiert daher für folgende Ergänzungen: „les parcelles cadastrales couvertes partiellement ou entièrement par des biotopes repris au cadastre des biotopes en vertu de l'article xx ou de cours d'eau et les zones arrêtées par le Conseil de gouvernement en vue de la création de pools compensatoires“.

7. Ja zu einer Lockerung der räumlichen Vorgaben betreffend Kompensierungsbestimmungen - gegen eine völlige Infragestellung (Artikel 13 und 17)

Diesen Teil der Stellungnahme hätte man etwas provokativ auch wie folgt überschreiben können:
„Im Zentrum unseres Landes bauen und Naturräume zerstören – im Norden kompensieren?“ dies, um das tiefgreifende Problem in aller Eindringlichkeit aufzuzeigen. Um was geht es?

Bis dato mussten Kompensierungen - vor allem auch von Waldflächen - in der Gemeinde selbst oder einer Nachbargemeinde erfolgen. Die Umsetzung dieser Vorgabe stellte sich häufig als problematisch dar, vor allem bei größeren Projekten wie der Nordstraße. Auch wenn die Vorgabe, einen Eingriff in die Natur so nahe wie möglich am Eingriffsort zu kompensieren, sicherlich schlüssig ist, versteht der Mouvement Ecologique, dass eine gewisse Auflockerung dieser derzeitigen doch recht restriktiven Bestimmung erforderlich erscheint.

In der Tat muss sich in einer Nachbargemeinde nicht a priori eine geeignete und auch machbare Kompensierungsmaßnahme befinden. Deshalb hat der Mouvement Ecologique vorgeschlagen, dass die Kompensierung in Zukunft nicht mehr in einer Nachbargemeinde sondern **im gleichen „Wuchsbezirk“** erfolgen müsse, d.h. in einem Raum mit ähnlichen Bodenverhältnissen, Klima, Vegetation usw.

Für Luxemburg wurden aufgrund wissenschaftlicher Kriterien 18 verschiedene Wuchsbezirke definiert, so dass diese neue Regelung eine weitaus größere Flexibilität erlauben würde als die Kompensierung in einer Nachbargemeinde.

Allerdings: nun wird zusätzlich staatlicherseits die Anzahl von 18 Wuchsbezirken als zu hoch eingestuft, so dass die Regierung nach unserem Kenntnisstand jetzt nur noch 6 Wuchsbezirke berücksichtigen möchte. Auch hier: es gibt nachvollziehbare Argumente für eine gewisse Reduktion der Anzahl der Wuchsbezirke. Die entsprechende Karte der neu angedachten Wuchsbezirke liegt jedoch noch nicht vor. Der Mouvement Ecologique behält sich entsprechend die definitive Begutachtung der Neuorganisation der Wuchsbezirke vor, die unbedingt auf wissenschaftlichen Kriterien muss.

Nun aber sieht das vorliegende Gesetzesprojekt vor, dass Kompensierungen in Ausnahmefällen (die nicht geregelt sind!) sogar nicht mehr in demselben (der wohl lediglich 6) sondern ggf. im angrenzenden Wuchsbezirk erfolgen können. Das Gesetz wird demnach 3fach aufgeweicht:

- Kompensierungen müssen in Zukunft nicht mehr in einer betroffenen Gemeinde selbst oder in der angrenzenden Nachbargemeinde erfolgen, sondern in einem der festgelegten 6 Wuchsbezirke;
- die Anzahl der nach wissenschaftlichen Kriterien erstellten Wuchsbezirke wird dabei erheblich reduziert - von 18 auf 6 (und entsprechend eben der Bereich, der für eine Kompensierung in Frage kommt zusätzlich erheblich ausgeweitet);
- und die Kompensierung kann in (nicht näher geregelten) Ausnahmefälle sogar noch außerhalb des betreffenden Wuchsbezirks erfolgen!

Diese Bestimmung wiederholt sich mehrfach im Gesetzesprojekt:

- Artikel 13/2 („fonds forestiers“) bestimmt betreffend Waldareale: *„dans le même secteur écologique ou exceptionnellement dans le secteur limitrophe“* erfolgen sollen.

- Artikel 17 sieht ebenfalls eine Kompensierungsmöglichkeit in einem anderen Wuchsbezirk vor: «*Interdiction de destructions d'habitats et de biotopes*»): («*Les habitats d'intérêt communautaire et les habitats d'espèce d'intérêt communautaire doivent être compensés, dans le même secteur écologique ou exceptionnellement dans le secteur limitrophe, par des habitats identiques, ou à défaut par des habitats à fonctions écologiques similaires.*»)

Kommt Folgendes hinzu: warum die Eingrenzung auf „habitats et espèces d'intérêt communautaires“? Müssen die anderen Lebensräume nicht im gleichen Wuchsbezirk kompensiert werden? Warum?

Der Mouvement Ecologique ist einverstanden mit der Aufhebung der Vorgabe der Kompensierung in einer Nachbargemeinde – versteht den Bedarf nach einer Reduktion der Wuchsbezirke: aber besteht ausdrücklich darauf, dass – aufgrund der vorgenommenen Erleichterungen - die Kompensierung im gleichen Wuchsbezirk erfolgen muss! Außerdem muss diese Bestimmung für alle Habitats und Arten gelten und nicht nur für jene „d'intérêt communautaire“!

Ansonsten laufen wir Gefahr, dass die Kompensierung von Eingriffen in die Natur in Regionen mit hohem Baudruck letztlich in anderen Regionen durchgeführt werden. Dies wäre aus Sicht des Naturschutzes, aber auch dem Erhalt der Lebensqualität fatal: eine konsequente Durchgrünung ist ein zentraler Faktor für die Lebensqualität, auch und gerade in stärker besiedelten Landesteilen. Außerdem würde die Landwirtschaft in ländlichen Regionen über Gebühr durch die Kompensierungen aus urbanen Regionen strapaziert.

Weiterhin besteht der Mouvement Ecologique darauf, dass die Kompensierung innerhalb einer „famille de biotopes“ kompensiert werden muss, und nicht z.B. der Verlust eines Schilfgebietes mit der Anpflanzung eines „Bongert“ kompensiert werden kann.

8. Nachbesserungen im Gesetzesprojekt unumgänglich! (Artikel 58, 60 und 70)

Dass Eingriffe in die Natur kompensiert werden müssen, stellt mittlerweile einen gesellschaftlichen Konsens dar. Allerdings besteht nach Ansicht des Mouvement Ecologique eine Reihe gravierender Mängel, bei denen nachgebessert werden muss.

Dabei muss unbedingt sichergestellt werden, dass

- eine gute Operationalität in der Umsetzung besteht! Es darf nicht sein, dass wie in der Vergangenheit Terrain-Spekulationen auf Kosten der Landwirte erfolgen und hohe administrative Hürden durch Kompensierungsvorgaben entstehen! Kompensierungsprojekte müssen transparent sein und die Bodenspekulation muss eingedämmt werden; daher muss die Kompensation durch Privatakteure außerhalb der Flächenpools die große Ausnahme bleiben;
- kein „Ablasshandel“ stattfindet, d.h. eigentlich nicht-zulässige Eingriffe sollten weiterhin unterbunden werden und nicht aufgrund der Kompensierungsregelung dennoch zugelassen werden;
- ein reeller Mehrwert aus Naturschutzsicht im Falle von Kompensierungen entsteht. Flächenpools sind kein Selbstzweck, sie müssen, verglichen mit der heutigen Situation, sicherstellen, dass der Status quo bei der Biodiversität gewahrt wird.

Insofern begrüßt der Mouvement Ecologique ausdrücklich eine der wesentlichsten Bestimmungen in diesem Sinne im neuen Naturschutzgesetz: die Schaffung von öffentlichen, nationalen und regionalen Kompensierungspools. Deren Schaffung entspricht einer langjährigen Forderung des Mouvement Ecologique.

Durch derartige Pools in öffentlicher Hand wird der Bodenspekulation ein Riegel vorgeschoben, wird eine Kooperation mit der Landwirtschaft und eine rasche Entscheidungsprozedur ermöglicht - ebenso wie ein effizienter Naturschutz.

Es besteht jedoch in zahlreichen Punkten des vorliegenden Gesetzesentwurfes – neben jenen betreffend die Kompensierungspflicht, wie nachstehend angeführt, erheblicher Verbesserungsbedarf:

8.1. Grundsätzlicher Reformbedarf: Gesamtfläche eines Projektes in die Berechnung einbeziehen

Das im Gesetzesprojekt angeregte System entspricht nicht den in den Nachbarländern festgelegten Standards: in diesen gilt überall ein *flächenhafter* Ansatz, d.h. die Gesamtprojektfläche fließt in die Bewertung ein, unabhängig davon, ob es sich bei der „zerstörten“ Fläche um wertvolle Biotope handelt oder um „normale Flächen“. D.h.: werden massiv Flächen versiegelt, die a priori aus naturschützerischer Sicht nicht besonders wertvoll sind - Stichwort Maisfeld - so kann ohne Kompensierung bebaut werden. Was natürlich auch die Anstrengungen reduziert, flächensparend zu bauen oder Bauprojekte zu durchgrünen.

Da es jedoch erklärtes Ziel der Regierung ist den Bodenverbrauch „tout court“ zu reduzieren – ebenso wie den Verbrauch an landwirtschaftlichen Flächen - sowie Eingriffe aller Natur zu minimieren, tritt der Mouvement Ecologique konsequent dafür ein, dass alle Eingriffe kompensiert werden müssen, unabhängig von der naturschützerischen Wertigkeit. Dies entspricht im Übrigen auch der Vorgehensweise in weiten Teilen des Auslandes, die über derartige Flächenpools verfügen.

Außerdem fordert der Mouvement Ecologique, ähnlich wie im Bundesnaturschutzgesetz das Vermeidungsgebot im Gesetz festzuschreiben. Daraus ergibt sich eine dreistufige Hierarchie:

- 1. Vermeidung**
- 2. Ausgleich (auf der Fläche des Eingriffs)**
- 3. Ersatz (außerhalb der Fläche des Eingriffs, d.h. im Flächenpool)**

8.2. Ausweisung von Flächenpools in Natura 2000-Gebieten und Trinkwasserschutzgebieten vereinfachen

Art 60/3 beschreibt die aufwändige Prozedur, die ein Flächenpool vor dem ersten Schritt durchlaufen muss. Diese ist sicherlich für verschiedene Zonen berechtigt, um die erforderlichen Qualitätsziele zu erreichen. Vor allem wird die Erstellung von „plans de gestion“ verlangt.

Da jedoch angestrebt wird, zumindest einen Teil der Flächenpools in Natura 2000-Gebieten und in Trinkwasserschutzgebiete zu legen, um somit die Landwirtschaft weniger zu belasten, ist es nicht effizient, in diesen Gebieten, insofern vom Minister genehmigte Gestionspläne vorliegen, hier eine Doppelprozedur festzulegen.

Zudem fordert der Mouvement Ecologique seinerseits, dass zumindest die Kernbereiche der nationalen Naturschutzgebiete nicht in Kompensationspools einfließen dürfen, da der Staat hier eine nationale Aufgabe zu erfüllen hat, unabhängig von Kompensierungsmaßnahmen, die aus Zerstörungen anderenorts herrühren.

Dementsprechend schlägt der Mouvement Ecologique vor, in Art. 60.3. eine vereinfachte Prozedur für Flächenpools innerhalb von Natura 2000-Gebieten und Trinkwasserschutzgebieten mit genehmigten Gestionsplänen festzuschreiben. Gleichzeitig sollten in Art. 60.3. zumindest die Kernzonen der Naturschutzgebiete von Flächenpools ausgenommen werden.

8.3. Nur Flächen aufnehmen, die sich in öffentlicher Hand befinden!

In Artikel 60.3. (1) 2. Sollten nur Flächen in die «pools compensatoires» aufgenommen werden, die der Öffentlichkeit gehören, da Kompensationen solange bestehen bleiben müssen, wie der Eingriff andauert – also im Regelfall für eine unbestimmte Zeit. Hierfür sind Pachtverträge oder ähnliche Instrumente ungeeignet: «*les terrains accueillant des mesures compensatoires au sens du présent article appartiennent à ~~ou sont détenus par~~ l'Etat, les communes, les....*»

8.4. Kostenberechnung von Ökopunkten vereinfachen

Art 60.4 („*Payment des mesures compensatoires*“) beschreibt zahlreiche Faktoren, die für die Berechnung des Wertes / Preises der Ökopunkte herangezogen werden müssen (Gestehungskosten für das Terrain, Planungskosten, Umsetzungskosten, Unterhaltskosten, administrative Kosten usw.). Es handelt sich hierbei also um Kosten, die von Parzelle zu Parzelle variieren können. Gleichzeitig sieht das Gesetzesprojekt vor, dass dieser Wert durch ein großherzogliches Reglement festgelegt werden soll. Handelt es sich hierbei um einen Einheitspreis für das ganze Land? Einerseits versteht der Mouvement Ecologique, dass eine reelle Kostenberechnung angestrebt wird und so eine absolute Kostentransparenz sichergestellt werden soll. Und doch: wird bei diesem doch sehr hohen Anspruch nicht eine zu große und aufwendige administrative Hürde aufgebaut? Wie wird z.B. ein Grundstückspreis 10 Jahre nach dem Erwerb bewertet? Wird dann die Wertsteigerung ermittelt? Werden Notariatskosten einberechnet? Was geschieht, wenn ein Promotor auf einem Areal kompensieren muss, bei dem bestimmte Zonen einen anderen Gestehungspreis hatten usw.? Je nach Maßnahme, wird ein Ökopunkt mehr oder weniger kosten! Verschiedene Maßnahmen kosten pro m² 100 mal mehr als andere, sind aber nur 2x soviel Ökopunkte wert als andere ... Wie will man verhindern, dass nur billige Maßnahmen umgesetzt werden usw?

Bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile der detaillierten Kostenberechnung spricht sich der Mouvement Ecologique deshalb dafür für Einheitspreise pro Flächenpool und Maßnahmetyp aus. Diese sollen die oben genannten Kriterien einbeziehen, jedoch einen Durchschnittspreis von allen Parzellen darstellen, die in den entsprechenden Flächenpool eingeflossen sind. Eine Festschreibung dieses Wertes in ein großherzogliches Reglement könnte sich hierbei als zu unflexibel erweisen, da diese Preise in regelmäßigen Abständen angepasst werden müssen.

Ansonsten riskiert man, dass hier neue Streitigkeiten und langwierige Prozesse entstehen, die ja gerade nicht im Sinne dieser Pools und auch der „*réforme administrative*“ wäre. Die Schnelligkeit und Effizienz der Maßnahmen sollte im Vordergrund stehen.

8.5. Obligatorisches öffentlich einsehbares Register der Flächenpools

In Artikel 60.5 („*Régistre des mesures compensatoires*“) wird die Erstellung eines Registers der Kompensierungsflächen festgeschrieben.

Dieses Register ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique ein absolutes Muss, deshalb müsste es ebenfalls öffentlich online z.B. über das Geoportail Umwelt zugänglich sein, was derzeit nicht vorgeschrieben ist. In der Tat werden hier „*Servituten*“ festgeschrieben, die in den meisten Fällen zeitlich unbegrenzt gelten, da die Kompensation so lange bestehen muss, wie der Eingriff andauert, so dass es unbedingt notwendig ist, diese auch sichtbar zu machen. Wie oft kam es z.B. bereits in der Vergangenheit vor, dass eine Kompensierungsfläche wieder zerstört wurde oder erneut ‚kompensiert‘ werden musste...

Zudem bedauert der Mouvement Ecologique, dass die Natur- und Forstverwaltung für die „*gérance*“ zuständig sein soll. Ihr wurden bereits mehrere Kompetenzen auf der Ebene der Flächenpools zugestanden (u.a. das Betreiben der Pools usw.). Im Sinne einer sinnvollen „Gewaltenteilung“ sollte die Verwaltung (*Gestion*) des Registers (also sowohl des nationalen als auch der regionalen Flächenpools) vom Ministerium übernommen und dies auch im Gesetz entsprechend verankert werden.

8.6. Aufgabenverteilung zwischen dem staatlichem und dem regionalen Flächenpools klar definieren (Art. 60.3)

Das Gesetzesprojekt lässt in Artikel 60/3 alle Optionen offen, bei welchen Projekten der nationale Flächenpool beansprucht werden soll und wann die regionalen Flächenpools die notwendigen Kompensierungen ermöglichen müssen. Dies ist nicht akzeptabel, da somit die verschiedenen Akteure nicht wissen können, was die Ansprüche an sie sind, so dass entweder das Angebot an Ökopunkten unzureichend ist oder ein Überangebot besteht. Wenn der Gesetzgeber an diesem vagen Text festhalten will, fordert der Mouvement Ecologique ein diesbezügliches großherzogliches Reglement, wobei die Aufgabenverteilung, ähnlich wie bei den Kompetenzen bei den Eingriffen selbst, folgendermaßen geregelt werden sollte:

* Staatlicher Flächenpool: zuständig für alle Projekte, bei denen der Staat Verursacher des Eingriffs ist oder die von einer parastaatlichen Struktur getragen werden: nationale Infrastrukturen z.B. Autobahnen, Straßen, Eisenbahnen, Hochspannungsleitungen, staatlicher Wohnungsbau, öffentliche Bauten usw.).

* Regionale Flächenpools: zuständig für alle Projekte, bei denen die Gemeinden oder Gemeindesyndikate Träger sind (kommunale Wohnungsbauprojekte, Kläranlagen, kommunale Gebäude, kommunale Straßen und Wege) und Wohnungsbauprojekte privater Bauträger (PAP).

Diese Regelung ist nicht nur gerecht, sondern führt auch dazu, dass die jeweiligen Akteure, die die Natur zerstören, auch für die Eingriffe und Kompensierungen verantwortlich sein werden

8.7. „Comité de gérance“ – Kompetenzen begrenzen und alle Gemeindesyndikate einbeziehen

Artikel 60.6 („*Comité de gérance*“) legt fest, dass ein „*comité de gérance*“ generell die Auswahl, Ausweisung und Verwaltung der Kompensierungsflächen begleiten soll. Grundsätzlich ist das Konzept einer Plattform zwischen allen betroffenen Akteuren sinnvoll und begrüßenswert. Und doch: so wie

sie im vorliegenden Gesetzesentwurf definiert wird, findet eine Vermischung von Zuständigkeiten zwischen öffentlicher Hand und privaten Akteuren statt, die nicht sinnvoll ist. So soll, der „comité de gérance“:

* „d’assurer le suivi des mesures compensatoires“: dies ist schlichtweg die Aufgabe der „gérants“ der Kompensierungsflächen, sprich der öffentlichen Hand. Eine Auflösung der Kompetenzen oder eine Verlagerung von klar definierten öffentlichen Verantwortungsbereichen hin zu diesem gemischten Gremium (das zudem keinen klaren Spielregeln unterliegt), ist aus staatsrechtlicher Sicht nicht annehmbar. Die Rolle des „comité de gérance“ könnte es sein, über Divergenzen, Streitigkeiten oder ggf. neue Initiativen zu diskutieren „d’assurer un dialogue sur le suivi des mesures compensatoires et des problèmes éventuels“ aber nicht die Umsetzung / den «suivis» zu gewährleisten ;

* es werden lediglich (im Gesetz stringent festgelegt) 2 Vertreter von Naturschutzsyndikaten in dieses Gremium aufgenommen. Dies könnte bedeuten, dass nicht jedes Naturschutzsyndikat, das einen Flächenpool betreibt, im Gremium vertreten wäre. Ein absoluter Widerspruch. Es sollte vielmehr geregelt werden, dass jeder Betreiber eines Flächenpools im Gremium vertreten sein darf und soll. Wie soll man ansonsten die formalisierte Absprache zwischen allen Akteuren gewährleisten? Diese Ausweitung auf 1-2 zusätzliche Vertreter von Gemeinden würde zudem eine ausgewogenere Zusammensetzung des Gremiums ermöglichen.

8.8. Kompensierungsvorgaben verpflichtend verankern

Artikel 58 («Autorisations assorties de conditions») Paragraph 2 zeigt eine gewisse Ironie.

Er besagt: *«Le ministre peut prescrire que ces conditions et mesures soient observées, respectivement réalisées dans un endroit et dans un délai déterminés.»*

Seit wann wird in einem Gesetz festgeschrieben, dass der Minister lediglich den Respekt von Bedingungen und Auflagen vorschreiben «kann»? Der Respekt von ministeriellen Vorgaben ist doch gerade die Essenz eines Gesetzes

Außerdem: Zahlreiche der zentralen Neuerungen im Gesetzesprojekt haben gerade zum Ziel, klarere Vorgaben zur Vorgehensweise in Sachen Kompensierungsmaßnahmen festzulegen. Eine derartige Kann-Bestimmung in Artikel 58 macht in dieser Form wirklich keinen Sinn. Zumal sie im Widerspruch zu Artikel 60.1 / 4 steht, der klare Vorgaben beinhaltet: *«La réalisation concrète des mesures compensatoires, à l’exception de celles réalisées dans les pools compensatoires, doit se faire au moins endéans le même délai que celui relatif à la réalisation des projets pour lesquels ces mesures sont prescrites, suivant les conditions imposées par le ministre»*

Entweder sollte statt „peut prescrire“ „prescrit“ angeführt werden, oder die Passage integral gestrichen werden.

8.9. Durchführung der Kompensierungsmaßnahmen erst in 7 Jahren? Ein völlig unannehmbarer Zeitraum!

Artikel 70.5 («Mesures compensatoires») besagt: *«Les mesures compensatoires de la section 2 du chapitre 14 qui sont projetées, à partir de la mise en vigueur de la présente loi pour un délai de sept années, peuvent être enregistrées au registre prévu par l’article 60.5 par le ministre.»*

Die Bedeutung dieser Bestimmung ist sehr weitreichend! Die Autoren des Gesetzesprojektes gehen hierbei davon aus, dass erst in 7 Jahren funktionsfähige Flächenpools geschaffen wurden und

während 7 Jahren Ökopunkte verkauft werden können, die es in der Realität überhaupt nicht gibt, „Gelder die auf eine Art Biotop-Bank gelegt werden“.

Sicherlich: die Flächenpools werden nicht von heute auf morgen aus dem Boden gestampft. Jedoch: 7 Jahre ist ein inakzeptabel langer Zeitrahmen. Denn die Gefahr liegt auf der Hand: gebaut wird heute - kompensiert wird evtl. erst in 7 Jahren. Ganz abgesehen davon, dass diese Formulierung im totalen Widerspruch zum europäischen Recht steht, das z.T. vorgezogene Kompensierungen und eine dauerhafte, ökologische Funktionalität fordert, also das genaue Gegenteil als im derzeitigen Luxemburger Gesetzesentwurf vorgesehen. Außerdem wäre die jetzige Bestimmung höchst unfair gegenüber einer nächsten Regierung, da sie alle Verantwortung auf diese verlagert.

Der Mouvement Ecologique ist der Meinung, dass im Prinzip die zeitliche Parallelität des Eingriffs und der Kompensierung gewährleistet sein muss und fordert daher:

- Sofortige Durchführung von Pilotprojekten mit den betroffenen Akteuren, um bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes einen gewissen Vorlauf zu haben, inklusive einer Reserve an Ökopunkten;
- Die Übergangszeit auf maximal 2 Jahre zu begrenzen.

8.10. Vorgaben zu Kompensierungsmaßnahmen vereinheitlichen

Folgender Punkt mag vielleicht als Detail erscheinen, zeigt aber die doch etwas mangelnde Kohärenz zwischen verschiedenen Artikeln auf. Artikel 60.2 („*envergure des mesures compensatoires*“) regelt: «*Un règlement grand-ducal précise ... la période d'entretien des éléments du milieu naturel créés suite à la mise en œuvre des mesures compensatoires*».

Demhingegen steht deutlich in Artikel 60.4 «*La valeur monétaire des éco-points est établie sur base de la valeur moyenne sur une période à venir de vingt-cinq années du coût pour la réalisation des mesures compensatoires*».

Wahrscheinlich böte es sich an, es bei der Bestimmung von 60.4 zu belassen.

9. Naturschutzgesetz und Kommunalplanung stärker verzahnen

Der vorliegende Gesetzesentwurf führt faktisch zu einem Kompetenzverlust des Umweltministeriums im Bereich des Erhalts oder der Aufwertung von Grünflächen innerhalb des Siedlungsbereiches. Im Rahmen von „Plan d'Aménagement Particulier“ (PAP) wird der Einfluss auf den Arten- und Biotopschutz im engeren Sinne reduziert. Diese Vorgehensweise ist nur annehmbar, wenn der Aspekt der innerörtlichen Grünplanung stärker in der Kommunalplanung verankert wird – sprich auf den Ebenen von Zielen und Instrumenten im Gesetz zum „aménagement communal“ integriert wird.

Zum Vergleich: In Deutschland wird im Rahmen der sogenannten Eingriffsregelung die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsplänen (vergleichbar zu PAP) oder städtebaulichen Verträgen (vergleichbar PAP-Konvention) sichergestellt. Falls in Baugebieten geschützte Arten oder Biotope betroffen sind, ist die entsprechende Naturschutzbehörde zu beteiligen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass dabei nicht alleine der Verlust von Biotopen oder Habitaten zu kompensieren ist, sondern ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird (z.B. Kompensation der allgemeinen Bodenversiegelung). Dies führt dazu, dass ein größerer Anteil des Eingriffes direkt in den Baugebieten kompensiert wird und innerörtliche Grünstrukturen geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf macht deutlich, dass ein solcher ganzheitlicher Ansatz in Luxemburg nicht verfolgt werden soll. Es ist daher zu befürchten, dass Baugebiete zunehmend versiegelt und Eingriffe – wenn überhaupt – nur ohne räumlichen Zusammenhang kompensiert werden.

Daher ist es umso wichtiger, das Kommunalplanungsgesetz parallel zum Naturschutzgesetz im Bezug auf die Quartiersplanung anzupassen. Dabei geht es einerseits darum Anreize und Verpflichtungen für eine ökologische Quartiersplanung vorzusehen und andererseits Rechtssicherheit bei der Umsetzung entsprechender Vorgaben zu schaffen:

a) Gemeinden und Planungsträgern müssen im PAP verbindliche Vorgaben vorsehen können (z.B. Pflanzgebote), um eine ausreichende Begrünung von Baugebieten sicherzustellen und

b) für die Erarbeitung des PAP muss eine Pflicht zur Durchgrünung und Aufwertung von innerörtlichen Grünflächen gesetzlich verankert werden.

Im Deutschen Baugesetzbuch ist eine derartige Durchgrünungsmöglichkeit explizit vorgesehen (Artikel 9, Inhalte des Bebauungsplans)

Zitat : „(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:(...)

25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;““

10. Ja zu weiteren Änderungen: jedoch nur im Respekt der Zielsetzungen des Gesetzes!

Der Mouvement Ecologique unterstützt durchaus diverse administrative Vereinfachungen. Jedoch darf man das Kind nicht mit dem Bade ausschütten, was mit dem vorliegenden Gesetzesprojekt unserer Überzeugung nach teilweise der Fall sein würde.

10.1. Den nationalen Naturschutzplan aufwerten – nicht in Frage stellen! (Artikel 45/2)

Mit der 2004er Reform des Naturschutzgesetzes wurde ein neues Instrument im Naturschutzbereich eingeführt, das sich absolut bewährt hat: der «Nationale Aktionsplan Naturschutz» („*Plan national concernant la protection de la nature*“ (PNPN)). In diesem werden seitens der fachlichen Akteure die Prioritäten im Naturschutzbereich festgelegt, durch die dem Biodiversitätsverlust entgegengewirkt und Verbesserungen herbeigeführt werden sollen. Somit stellt er DIE zentrale Basis für zielorientierte Arbeiten im Naturschutzbereich, die Bewertung von Anträgen, das Einsetzen von Finanzmitteln sowie menschlicher Ressourcen dar.

Gerade hier soll nun aber nach Ansicht des Mouvement Ecologique eine Verschlechterung erfolgen.

So sieht Artikel 45/2 des Reformentwurfs vor, dass der Regierungsrat alle 5 Jahre - auf Vorschlag des Umweltministeriums - entscheidet, OB eine Überarbeitung des PNPN sinnvoll ist oder nicht. Der Mouvement Ecologique sieht jedoch in keiner Form ein, warum der für Umwelt zuständige Minister die Zustimmung der Regierung für eine Überarbeitung des PNPN anfragen müsste!

Es muss doch in der alleinigen Kompetenz des Ministers liegen zu entscheiden, ob eine Überarbeitung notwendig ist oder nicht... Dass dann die Zustimmung des Regierungsrates für das überarbeitete Dokument notwendig ist, ist angemessen. Dass das Ministerium aber sogar die Zustimmung für die Überarbeitung benötigt, nicht! Man kann sich eine ähnliche Situation in anderen Ressortministerien kaum vorstellen...

So manch einer wird nun wohl anführen, diese Bestimmung sei nicht relevant. Natürlich würde der Regierungsrat dem Vorschlag des Umweltministeriums folgen. Aber: Warum dann diese Bestimmung? Warum hier eine Unsicherheit schaffen? Und gilt es nicht, klare Verantwortungsbereiche (über diese Legislaturperiode hinaus) sicherzustellen...?

Der Mouvement Ecologique tritt dafür ein, dass

- der Minister alle 5 Jahre gegenüber der Öffentlichkeit und interessierten Kreisen darlegen muss, ob und warum eine Überarbeitung des PNPN seiner Meinung nach angebracht ist oder nicht;
- diesbezüglich auch die Meinung der Naturschutzsyndikate, des „*Conseil Supérieur pour la protection de la nature*“ und des „*Observatoire de l'Environnement Naturel*“ eingeholt werden muss;
- der zuständige Minister dann seine Entscheidung ohne Rücksprache mit dem Regierungsrat trifft. Dabei sollte auch eine Frist für die Überarbeitung des PNPN festgeschrieben werden.

10.2. Verstärkte Abstimmung zwischen Genehmigungsprozeduren von Naturschutz und Wasserwirtschaft herstellen (Artikel 10)

Artikel 10 („régime des eaux“) sieht eine Genehmigung des Umweltministeriums bei zahlreichen Projekten im Wasserwirtschaftsbereich vor, so z.B. bei „*travaux de drainage, de curage de fossés et de cours d'eau*“ usw., da sie eine Naturschutz-Relevanz haben. Zusätzlich ist eine Genehmigung des für Wasserwirtschaftsfragen zuständigen Ministeriums notwendig. Sicherlich sind für die Bewertung eines Projektes sowohl die Auswirkungen auf den Wasser- als auch den Naturhaushalt von Bedeutung. Insofern gilt es beide Aspekte zu berücksichtigen. Allerdings seien folgende Anmerkungen angeführt:

- das Wasserwirtschaftsamt wurde in dieser Legislaturperiode positiverweise ins Umweltministerium übertragen. Ist es dann tatsächlich noch angebracht – im Falle, dass diese Ressortenteilung bestehen bleibt, dass ein einzelnes Ministerium 2 separate Genehmigungen erstellt?
- und: es werden mehr und mehr Bearbeitungsfristen in den Gesetzestexten festgeschrieben. Warum nicht auch in diesem Falle, in dem keine Fristen festgelegt sind?
- nicht zuletzt: wäre es nicht auch sinnvoll kurz darzulegen, welche Unterlagen bei der Einreichung einer Anfrage sinnvoll sind?

10.3. Keine Minderung von Naturschutzvorschriften entlang von Gewässern (Artikel 16)

Artikel 16 („*Protection des cours d'eau*“) sieht vor, dass in Zukunft der Minister außerhalb der Schutzgebiete eine Genehmigung für die Anpflanzung von Nadelhölzern bis zu 15 Meter an Fließgewässer erteilen kann. Das bisherige Gesetz sah generell einen Perimeter von 30 Metern entlang der Fließgewässer vor.

Die Verschlechterung des Gesetzes ist nicht nachvollziehbar. Dazu nur ein Beispiel: Einerseits versucht das Umweltministerium mit öffentlichen Geldern besonders gefährdete Arten, wie z.B. das Haselhuhn im Ösling, zu erhalten. Dabei liegen die wichtigsten Habitate dieser seltenen Art genau in diesen kleinen Bachtälern mit vielfältigen Laubholzarten, besonders dem Haselstrauch. Desweiteren ist die Auffichtung dieser Flächen ein Hauptgrund für den hohen Gefährdungsgrad dieser Art. Zusätzlich hat Luxemburg noch einen enormen Nachholbedarf bei der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie - die Aufweichung von Artikel 16 geht aber genau in die entgegengesetzte Richtung!

Der Mouvement Ecologique tritt dafür ein, die heutige Bestimmung unbedingt beizubehalten.

10.4. Lärmbelastungen aus Naturschutzsicht besser regeln (Artikel 15)

Artikel 15 („*Activités incompatibles*“) regelt die Genehmigungspflicht für Lärmquellen u.a.m. Dabei wird in Passus 2 angegeben, „*l'usage d'engins automoteurs*“ sei in jenen Arealen genehmigungspflichtig, in denen Habitate von Arten vorkommen, deren Erhaltungszustand als nicht günstig eingestuft wurde („*l'état de conservation a été évalué non favorable*“). Warum erneut diese Eingrenzung, gilt es doch auch Arten die sich in einem günstigen Zustand befinden auf diesem Niveau zu halten? Immerhin gilt laut EU-Recht auch ein Verschlechterungsverbot.

10.5. Regeln in Bezug auf die Lichtverschmutzung auch aus Naturschutzsicht vorsehen (neuer Artikel)

Erwiesenermaßen stellt die Lichtverschmutzung auch aus Sicht des Erhalts der Biodiversität ein Problem dar. Übertriebene sowie falsche Beleuchtungen sind ein Problem für nachtaktive Tiere. U.a. Nachtschmetterlinge, eine Wasserfledermaus z.B. werden niemals ein zu stark beleuchtetes Gewässer aufsuchen und somit ein Jagdgebiet verlieren, Brutvögel nisten nicht in beleuchteten Bäumen, zu starke Beleuchtung von Einzelbäumen kann sogar zu deren Absterben führen). Vor allem kaltes Licht (d.h. blaues Licht über 3000 K) stellt eine Belastung dar.

Deshalb sollte ebenfalls eine Passage zur Vermeidung und eine Genehmigungspflicht bei größeren Projekten aufgenommen werden, die eine Vermeidung der Lichtverschmutzung sicherstellen, so wie dies auch in Gesetzen der Nachbarländer der Fall ist.

10.6. Informationsrecht des Ministeriums im Rahmen einer Prozedur klarer regeln (Artikel 27)

Artikel 27 («*Evaluation des incidences et projets*») sieht in Paragraph 4 vor, dass der Minister im Rahmen der „*évaluation sommaire des incidences et de l'éventuelle évaluation des incidences*“ nur einmal zusätzliche Informationen beim Antragsteller nachfragen darf. In welchem Zeitrahmen muss er diese Rückfrage an den Antragsteller richten? In welcher Zeitspanne muss der Antragsteller die fehlende Information nachreichen? Was, wenn die Zusatzinformation den Anforderungen des Ministers nicht gerecht wird? All jene Fragestellungen sind nicht geregelt ...

In der Kommodo-Inkommodo-Gesetzgebung wurde eine weitaus zufriedenstellendere Lösung gefunden. Hier wurden klare Regeln / Zeitspannen für Rückfragen eingeführt, welche eine für alle Akteure transparente und effiziente Basis darlegen. Der Mouvement Ecologique schlägt vor, die Passage im Sinne des Kommodo-Gesetzes zu reformieren.

10.7. "Einschränkungen für forstliche Arbeiten während der Brutzeit notwendig (Artikel 17)

Das Gesetz sieht in Artikel 17/5 vor, dass diverse Arbeiten zwischen dem 1. März und dem 1. Oktober verboten sein sollten. Dies jedoch mit der Ausnahmebestimmung, dass keine derartige Schutzbestimmung für die „*taille rendue nécessaire par des travaux effectués dans des peuplements forestiers*“ besteht. Dieses generelle Ausklammern von Schutzbestimmungen innerhalb der „*peuplements forestiers*“ kann der Mouvement Ecologique nicht akzeptieren. Hier plädiert der Mouvement Ecologique zumindest in der Brutzeit/Reproduktionszeit für ein generelles Verbot, d.h. zwischen dem 1. März und dem 30. Juni: «*Les travaux effectués dans les peuplements forestiers sont interdits pendant la période du 1^{er} mars au 30 juin*». Damit wäre der Forst gegenüber der Landwirtschaft noch immer erheblich bevorzugt, da somit Arbeiten im Wald nur während 4 Monaten eingeschränkt wären, statt 7 Monaten in der Agrarlandschaft. Rückarbeiten an nassen Waldparzellen sowie die Freistellung von Neupflanzungen könnten somit mit etwas Planung und Weitsicht auch weiterhin ausgeführt werden.

10.8. Bauprojekte von Pferdeställen in der Grünzone besser regeln (Artikel 6)

Artikel 6 / 8 regelt positiverweise den Bau von Pferdehöfen in der Grünzone. Dabei ist Folgendes vorgesehen: «*Les constructions nécessaires à la détention de chevaux sont conformes à l'affectation de la zone verte et autorisées dans une exploitation agricole si cette dernière dispose de pâturages et d'une base fourragère provenant majoritairement de l'exploitation.*»

Der Begriff «*majoritairement*» ist dem Mouvement Ecologique zu vage... oder aber die recht pauschale Aussage «*dispose de pâturages*». Hier sollten verbindlichere Vorgaben festgehalten werden, wie z.B. eine «*base fourragère*» welche zu min. 70% aus dem Betrieb selbst stammt.

10.9. Kohärenz mit der Direktive «plans et programmes» (Directive 2001/42/EG) herstellen (Artikel 8)

Artikel 8 («*Installations*») sieht vor: «*Dans la zone verte, les installations de transport, de communication et de télécommunication, les installations de production d'énergie renouvelable, les conduites d'énergie, de liquide ou de gaz sont soumises à autorisation du ministre dans les conditions d'autorisation du chapitre 14.*» Diese Bestimmung wurde aus dem Naturschutzgesetz von 2004 übernommen.

Leider trägt dieser Passus nicht der Direktive «*plans et programmes*» Rechnung, die doch klarere Kriterien für die Notwendigkeit der Erstellung von Impaktstudien und Entscheidungsprozeduren für derartige Pläne vorschreibt.

10.10. Zeitliche Fristen für die Ausweisung kommunaler Schutzgebiete festlegen (Artikel 44)

Artikel 44 („*Procédure de désignation des zones protégées d'intérêt communal*“) sieht in Passus 3 vor, dass der Minister seine Zustimmung zu einem Gemeinderatsbeschluss geben muss, nach Rücksprache mit dem „*Conseil Supérieur de la Nature*“. Weder dem Minister noch dem „*Conseil supérieur*“ werden klare Fristen für die Bearbeitungszeit auferlegt, so dass die Gefahr besteht, dass sich derartige Dossiers doch sehr in die Länge zu ziehen. Der Mouvement Ecologique tritt für folgende Ergänzungen ein:

- Es müssen auch hier klare Fristen festgelegt werden;
- Und wie in Artikel 30/3 betreffend die Ausweisung von Natura 2000-Zonen sollte folgender Passus aufgenommen werden: «*A défaut de recevoir l'avis dudit Conseil endéans trois mois à compter de l'envoi de la demande d'avis, le ministre peut continuer la procédure*».

10.11. Kohärenz mit anderen Gesetzen erhöhen (Artikel 26)

Es ist wohl eher ein Detail, aber dennoch: In diversen Gesetzen müssen Veröffentlichungen von staatlichen „Anzeigen“ in 4 Tageserzeitungen erfolgen. Artikel 26/3 („Zones Natura 2000“) sieht aber lediglich eine Veröffentlichung in 2 Tageszeitungen vor. Der Mouvement Ecologique schlägt vor, die gleiche Bestimmung wie in zahlreichen anderen Gesetzen zu übernehmen, d.h. eine Veröffentlichung in 4 Tageszeitungen.

11. Rechte von Naturschutzorganisationen und Bürgerrechte stärken – nicht einschränken

11.1. Gegen einen „accord tacite“ bzw. für ein Antwortrecht von BürgerInnen (Artikel 5)

Artikel 5 („*Approbation dans le cadre d'un projet d'aménagement communal*“) regelt über das Gesetz betreffend die Bebauung hinaus weitere Kompetenzen des Umweltministers. Der vorliegende Entwurf birgt 2 Probleme:

- „*Accord tacite*“ des Umweltministers: Es ist nunmehr vorgesehen, dass im Falle einer Nicht-Begutachtung des ersten Entwurfs des PAGs seitens des Umweltministers, der Gemeinderat ein Votum ohne die vorliegende Stellungnahme des Ministers durchführen und die öffentliche Prozedur einleiten darf (Paragraph 2). Die Sichtweise des Umweltministers stellt aber für zahlreiche BürgerInnen eine wichtige Entscheidungsbasis dar, und sie sollte auch eine wichtige Basis für die Gemeinde sein. Die Einführung einer Art „*Accord tacite*“ ist deshalb für den Mouvement Ecologique nicht hinnehmbar.
- Nicht geregelt ist ebenfalls der Umgang mit Einwänden der BürgerInnen. Es sollte sichergestellt sein, dass diese eine Antwort auf ihren Einspruch sowie eine Begründung erhalten.

11.2. Obligatorische Veröffentlichung der „plans de gestion“ von Natura 2000-Gebieten (Artikel 30)

Artikel 30 betreffend die „*plans de gestion*“ von Natura 2000-Gebieten sieht vor - Paragraph 2 – dass diese Pläne via Internet veröffentlicht werden können („*peut être accessible...*“). **Nach Ansicht des Mouvement Ecologique sollten diese Pläne unbedingt obligatorisch seitens des Ministeriums online einsehbar sein, der Begriff „*peut*“ sollte durch „*doit*“ ersetzt werden. Dies erneut im Sinne der gepriesenen Transparenz und Akzeptanz!**

11.3. Umsetzung von Urteilen muss auch von Naturschutzorganisationen eingefordert werden können (Artikel 68)

Artikel 68 sieht vor: *«Le jugement est exécuté à la requête du procureur général d'Etat et de la partie civile, chacun en ce qui le concerne. En aucun cas les associations visées à l'article 66 ne peuvent poursuivre l'exécution du jugement de condamnation en ce qui concerne le rétablissement des lieux en leur état antérieur.»*

Bei dieser Bestimmung kann es sich doch wohl nur um einen Irrtum handeln... Es ist gewusst, dass in Luxemburg das in diesem Artikel genannte Recht kaum zugestanden wird. Es ist jedoch etwas anderes, ob man hier gängiges Recht gelten lässt oder eine derart explizite Bestimmung im Gesetz aufnimmt. Wenn denn, müsste doch eher explizit im Geiste dieser Regierung festgehalten werden, dass gerade dieses Recht Organisationen formal zugestanden wird! Oder zumindest bei jenen Urteilen, bei welchen die Organisationen selbst Akteur waren. Gesetze und Urteile sind immer nur so wirksam, als deren Umsetzung auch gewährleistet werden kann.

12. Verbesserung der Funktionsweise des „Observatoire pour l'environnement naturel“ (Artikel 73)

Artikel 73 („*Modification de la loi du 3 août 2005 concernant le partenariat*“) ändert einzelne Bestimmungen über die Zusammensetzung / Funktionsweise des „Observatoire pour l'environnement naturel“.

Der Mouvement Ecologique hatte die Schaffung dieses Gremiums vor Jahren vorgeschlagen und ist seit Anbeginn Mitglied. Aus dieser Erfahrung resultieren folgende Vorschläge, die aus einem Schreiben vom Dezember 2015 an das Umweltministerium und die Mitglieder des Observatoriums zitiert werden:

„Une réforme de la composition de l'observatoire pourrait contribuer à pallier certains déficits

- *À nos yeux, la présence de **deux scientifiques reconnus de l'étranger** serait de nature à rehausser la perception du rôle scientifique de l'observatoire par rapport à la politique et au public intéressé. Parfois, le proverbe «on n'est pas prophète dans son propre pays» est bien vrai. La présence de tels experts au sein du «petit microcosme luxembourgeois» permettrait par ailleurs de faire un lien plus étroit avec l'évolution de la recherche et des actions politiques menées dans nos pays limitrophes notamment.*
- *Il faudrait de façon générale assurer que **la composition future de l'observatoire soit telle que toute la panoplie de la biodiversité pourra être analysée grâce à une diversité d'expertises présentes**. Il faut en l'occurrence e.a. des membres ayant notamment des connaissances du cadre législatif européen et national et des habitats et espèces à protéger en vertu des directives et lois en question, des compétences en matière de structures oeuvrant dans le domaine de la protection de la nature et d'instruments (lois, subventions) existant au niveau national et dans les pays limitrophes, mais aussi des personnalités ayant une vue d'ensemble sur l'état de la recherche dans les différents domaines respectivement une sensibilité pour la perception de la politique de protection de la nature par d'autres acteurs (notamment professionnels).*

- *Notre organisation insiste en plus, **que les experts scientifiques indépendants nommés doivent être des personnalités non impliqués activement dans les dossiers traités par l'observatoire**, que ce soit dans une administration, dans un bureau d'étude ou une institution chargé par le Ministère ou l'administration d'études spécifiques. On ne peut en effet pas être juge et partie.*

*La participation d'experts **indépendants** est d'une importance capitale. Si p.ex. des représentants d'administrations devraient être associés dans certains dossiers, vu leur know-how, ils pourraient toujours être consultés à cet effet par les membres de l'observatoire.*

*La proposition de nomination d'organisations ou d'institutions devrait dès lors se faire non pas en tant que représentants de ces entités, mais **en fonction de la qualité d'expert** des personnes proposées. Il s'agira en l'occurrence d'un ré-équilibre entre les différentes perspectives en matière de biodiversité en écartant l'idée ayant prévalu jusqu'à présent qu'il faudrait un équilibre dans la représentation de différents acteurs.*

13. Antiquierte Gesetze aus den letzten Jahrhunderten reformieren

In der Praxis der letzten Jahre hat es sich immer wieder gezeigt: Gesetze von anno dazumal behindern oftmals die Umsetzung aktueller Gesetze sowie einer modernen Naturschutzpolitik:

13.1. Beweidung von Waldrandbereichen – ein Plus für die Natur

Im 17. Jahrhundert wurde bei uns die Waldweide verboten, da die Wälder damals durch Haustiere komplett degradiert waren und Schafe und Ziegen jegliche Naturverjüngung verhinderten. So steht im «Décret du Conseil provincial du 20 octobre 1617» zu lesen: «LXXXIV.Item. Nuls Moutons, Brebis, Agneaux, Boucs, ni ne pourront aller paître en nosdites Forêts en quel temps & Taille que ce soit, à peine de confiscation d'icelles Bêtes pour chaque fois qu'elles y seront trouvées, & d'amende de trente fois pour chaque tête.» In die gleiche Richtung zielt die «Ordonnance et Règlement des Bois du 30 décembre 1754» und das «Règlement Grand-Ducal du 31 juillet 1995 portant exécution de l'article 27 de loi du 7 avril 1909 sur la réorganisation de l'administration des Eaux et Forêts».

Derartige Bestimmungen waren damals sicher richtig und sind es heute im Prinzip auch noch. Allerdings hat in den letzten Jahren ein Umdenken betreffend die Struktur der Waldränder und deren Pflege stattgefunden. Statt scharfer Grenzen zwischen Wald und Offenland ist es aus Naturschutzsicht wünschenswert, wenn im Waldrandbereich (bis z.B. 30 m in den Wald ab Grundstücksgrenze) an ausgewählten Standorten eine Beweidung möglich wäre, selbstverständlich im Rahmen einer Naturschutzgenehmigung. Eine derartige Vorgehensweise würde zu einem Mosaik von besonnerter und schattiger, kurzrasiger bis strauchiger Vegetation führen und gleichzeitig, den Vogel- und Fledermausarten, die sich von sogenannten koprophagen Insekten (Dungfresser) ernähren, gute Bedingungen bieten. Arten aus dem Grenzbereich Wald-Wiese hätten somit neue Überlebenschancen, z.B. Raubwürger, Wendehals oder verschiedene Fledermausarten. Genau diese Arten sind hochgradig bei uns gefährdet, und sollen gemäß dem neuen Naturschutzplan eine hohe Schutzpriorität in den nächsten 5 Jahren genießen.

Im Kontext einer Diskussion über die Beweidung von Waldrandbereichen, ist sich der Mouvement Ecologique der Problematik der Parasitenbekämpfung an Weidetieren durch Medikamente bewusst. Dies gilt allgemein für Naturschutzflächen, aber natürlich auch für Waldränder. Unabhängig vom

neuen Naturschutzgesetz fordert der Mouvement Ecologique daher, dass eine fachliche Diskussion zu dieser Problematik im „Observatoire sur l’Environnement Naturel“ geführt wird um praktikable Lösungen zu finden.

Der Mouvement Ecologique fordert die obengenannten Waldgesetze an die Anforderungen eines modernen Naturschutzes anzupassen und das absolute Verbot der Waldweide durch eine Genehmigungsprozedur zu ersetzen, dies auch im Kontext des neuen Naturschutzplanes. Gleichzeitig fordert der Mouvement Ecologique den Einsatz von antiparasitären Medikamenten an Weidetieren in Naturschutzgebieten zu verbieten, resp. einzuschränken. Artikel 37 ist dementsprechend zu ergänzen.

13.2.Strukturreiche Hecken und naturnahe Baumkronen – statt Vorgaben von vor 174 Jahren

Ein weiteres Gesetz aus grauer Vorzeit führt auch regelmäßig zu Konflikten mit dem Naturschutzgesetz, da eine Reihe von Gemeinden die (überholten) Bestimmungen aus dem 19. Jahrhundert in kommunale Feldwegerelemente übernommen haben: Das Gesetz vom 12 Juli 1844 betreffend Vizinalwege. In Artikel 45 dieses Gesetzes steht nämlich: *«Les propriétaires des arbres bordant les chemins vicinaux, seront tenus d’élaguer ces arbres, de manière que les branches ne puissent s’étendre au-dessus du chemin. Les propriétaires des haies sont également tenus d’élaguer les haies et de les tenir à une hauteur qui ne pourra pas excéder un mètre 50 centimètres.»* Das Gebot Bäume so aufzuastern, dass sie nicht über die Wege reichen ist mit dem heutigen Naturschutzrecht unvereinbar. Gleiches gilt für die Auflage, dass Hecken eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten dürfen.

Da es in der Vergangenheit immer wieder zu Konflikten zwischen den Bestimmungen bestehender Gemeinderelemente, die auf dem Gesetz von 1844 basieren, und dem Naturschutzgesetz kam, fordert der Mouvement Ecologique Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 1844 zu streichen.